

Rechnungslegung

Ab dem 1. Januar 2015 gilt für alle das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht – sind auch Sie betroffen?

Die jahrelangen Bemühungen um eine Modernisierung der Schweizer Rechnungslegung und eine qualitativ gute Rechnungsprüfung haben Früchte getragen. Das neue Recht bietet insgesamt verbesserte Normen für die Jahresrechnung von kleinen- und mittelständischen Unternehmen (KMU) in der Schweiz, da bestehende Gesetzesvorschriften harmonisiert und wo nötig angepasst wurden. Dies führt einerseits zu Befreiungen, andererseits sind damit weiterhin Qualitätsunterschiede in der Buchführung und Rechnungslegung zwischen grösseren Unternehmen und KMU die Folge.

Welches sind die wichtigsten Neuerungen?

Insgesamt sind einschneidende Änderungen ausgeblieben. Es wird an den stillen Reserven und am steuerlichen Massgeblichkeitsprinzip festgehalten. Neu ist, dass die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung von der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens und nicht mehr von deren Rechtsform abhängt (Art. 957 ff OR). Folglich sind sämtliche Unternehmungen mit einem jährlichen Umsatz von über CHF 500'000.- zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Die Buchhaltung gilt dann als Urkunde und untersteht dem Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz.

Im Gegensatz dazu müssen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000.- lediglich eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Milchbüchleinrechnung) erstellen. Dies entspricht der heutigen Aufzeichnungspflicht gemäss dem Steuergesetz. Aufwände und Erträge müssen zeitlich und sachlich abgegrenzt werden. Folge einer nicht korrekten Abgrenzung ist, dass unter anderem die Steuerverwaltung einen Aufwand, der für das Vorjahr bestimmt war, im Folgejahr nicht zum Abzug zulassen muss. Nur Unternehmen mit Nettoerlösen aus Lieferungen und Leistungen oder Finanzerträgen bis CHF 100'000.- können auf zeitliche Abgrenzungen verzichten.

Der Gesetzgeber versteht unter Umsatzerlös alle Nettoeinnahmen aus Produkteverkäufen und Arbeiten (exkl. MWST), Direktzahlungen, Zollrückerstattungen, Finanzerträge, Liegenschaftsvermietungen usw.

Buchhaltungsbelege - Urkunden

Rechnungen werden automatisch zu Urkunden, wenn sie als Buchhaltungsbelege Eingang in die kaufmännische Buchhaltung finden. Der Ersteller muss sich dessen bewusst sein! Der Ersteller der unwahren Rechnung oder Quittung, kann sich der Urkundenfälschung mitschuldig machen. Neben strafrechtlichen Konsequenzen, kann dies auch finanzielle Folgen nach sich ziehen.



Auswirkungen auf die Praxis/Handlungsempfehlungen

Das neue Rechnungslegungsrecht definiert weiterhin äusserst knappe Regeln für die Buchführung und Rechnungslegung. Daraus ergeben sich Fragen in der Auslegung und Umsetzung, welche Lehre und Praxis bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen in den nächsten Jahren begleiten werden.

Folgenden Schwerpunkten ist eine besondere Beachtung zu schenken:

- **Richtige Abgrenzung** von Debitoren und Kreditoren per Ende Jahr;
- **Erfüllen der Grundsätze einer ordnungsgemässen Buchführung**, insbesondere die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsfälle und Sachverhalte;
- **Der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge** (als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form).

Notwendige Anpassungen

Das Umlauf- und Anlagevermögen in der Jahresrechnung hat der Mindestgliederung und Reihenfolge gemäss OR zu entsprechen.

Dasselbe gilt auch für das Fremdkapital. Eine Aufteilung in unverzinslich und verzinslich ist im kurz- und langfristigen Fremdkapital vorzunehmen. Fälligkeiten von weniger als zwölf Monaten sind im kurzfristigen Fremdkapital zu buchen.

Vorteile einer ordnungsgemässen Buchhaltung

Mit einer rechtstauglich geführten Buchhaltung werden einerseits die handelsrechtlichen wie auch die steuerrechtlichen Anforderungen aufgrund der neuen Rechnungslegung erfüllt. Zudem erleichtert eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung die Beweisspflicht vor der Steuerbehörde.

Für den Unternehmer bildet die Buchhaltung weiter ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der Finanzlage und hilft bei der Entscheidungsfindung von Neuinvestitionen mit. Auch die Geldgeber stützen sich bei der Finanzierung auf die Buchhaltung ab.

Rufen Sie uns an (Tel. 056 462 52 71). Wir helfen gerne weiter.

